Benutzungsordnung der Ev. - Luth. Kindertageseinrichtung "Kindergarten Pusteblume" in Preetz

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Preetz hat am 06.07.2023 die nachstehende Benutzungsordnung beschlossen:

Präambel

Die evangelische Kindertageseinrichtung ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbstständig wahrgenommen wird.

Die Arbeit der Kindertageseinrichtung hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden und den Eltern erforderlich. Die Eltern wirken bei wichtigen Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mit.

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeines
§ 2	Anzuwendende Vorschriften
§ 3	Angebot der Kindertageseinrichtung
§ 4	Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
§ 5	Aufnahme
§ 6	Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung
§ 7	Beendigung des Betreuungsverhältnisses
§ 8	Regelung für den Besuch der Einrichtung
§ 9	Gesundheitsbestimmungen
§ 10	Unfallversicherung und Haftung
§ 11	Mitwirkung der Eltern
§ 12	Beiträge

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Kindertageseinrichtung Kindergarten Pusteblume der Ev. Luth. Kirchengemeinde Preetz.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Kirchengemeinde Preetz, deren Benutzungsverhältnisse privatrechtlich ausgestaltet sind.
- (3) Eltern im Sinne dieser Benutzungsordnung sind die Erziehungsberechtigten.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertageseinrichtung geschieht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung auf der Grundlage der folgenden Rechtsvorschriften:

- dem Achten Buch Sozialgesetzbuch Kinder und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist,
- dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBI. Schl.-H. S. 759), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes zur Änderung schulund hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie vom 8. Mai 2020 (GVOBI. Schl.-H. S. 220) geändert worden ist sowie
- dem in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden Recht in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Angebot der Kindertageseinrichtung

- (1) 1Die Kindertageseinrichtung nimmt Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtung auf:
 - in Kindergartengruppen Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahrs bis zum Schuleintritt,

2Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

(2) ₁Kinder, die mehr als fünf Stunden in der Kindertageseinrichtung betreut werden, nehmen an der Mittagsverpflegung teil. ₂Die Kosten, die durch die Verpflegung entstehen, sind von den Eltern zu tragen. ₃Die Kalkulation der Verpflegungskosten wird der Elternvertretung und dem Beirat offengelegt. Der externe Caterer informiert die Eltern über die Verpflegungskosten.

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet.
- (2) ₁Bei Bedarf und im Rahmen der personellen Möglichkeiten kann ein Sonderdienst (Frühund/oder Spätdienst) eingerichtet werden. ₂Die Inanspruchnahme dieses Dienstes ist von den Eltern bei der Leitung der Einrichtung schriftlich zu beantragen. ₃Über diesen Antrag entscheidet der Träger nach Anhörung des Beirats.
- (3) ₁Während der Sommerferien für die Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertageseinrichtung für drei Wochen geschlossen, ebenso zwischen Weihnachten und Neujahr. ₂Ferner schließt die Kindertageseinrichtung für höchstens 3 Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein. ₃Die Schließzeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirats vom Träger festgelegt und bis zum 01.10. des Vorjahres bekanntgegeben.
- (4) ₁Ist die Betreuung eines Kindes während der Schließungszeit anderweitig nicht gewährleistet, kann von den Eltern in der Regel bis drei Monate vor der Schließzeit bei der Leitung der Einrichtung ein Antrag auf gesonderte Betreuung während der Schließungszeit unter Angabe der Gründe gestellt werden. ₂Über diesen Antrag entscheidet der Träger nach Anhörung des Beirats.
- (5) ₁Wird die Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. ₂Eine Erstattung des Beitrages aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 5

Aufnahme

- (1) In die Kindertageseinrichtung werden alle Kinder ungeachtet ihrer Herkunft, Nationalität, geschlechtlichen Identität, Konfession, Weltanschauung oder ethnischen Zugehörigkeit aufgenommen.
- (2) ₁Die Voranmeldung des Kindes ist über das Kita-Portal des Landes Schleswig-Holstein vorzunehmen. ₂Die Aufnahmen erfolgen in der Regel zum Beginn des Betreuungsjahres. ₃Das Betreuungsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. ₄Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.
- (3) ₁Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. ₂Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die Zahl der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze. ₃Er richtet sich dabei nach den in der Einrichtung

geltenden schriftlich festgelegten Aufnahmekriterien, die öffentlich zugänglich sind. 4Bei der Festlegung der Aufnahmekriterien werden die Elternvertretung und der Beirat beteiligt.

- der Wohnort (Standortgemeinden)
- Alter des Kindes
- Geschwisterkindregelung
- Kinder aus der eigenen Krippe
- Kind berufstätiger Eltern
- Kind Alleinerziehender

Die Betreuungszeit bis 14 Uhr wird vorrangig für berufstätige Eltern mit Tätigkeitsnachweis gewährt. Ergeben sich nach Antritt des Betreuungsjahres Änderungen wie Arbeitslosigkeit, Änderungen im Arbeitsumfang, Elternzeit usw., die Einfluss auf den Betreuungsumfang haben, ist dieses der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Die Kindertageseinrichtung behält sich in diesen Fällen vor, die Betreuungszeiten anzupassen. Ebenso ist die Leitung der Einrichtung berechtigt den Betreuungsbedarf durch Abfrage der Berufstätigkeit zu überprüfen.

(4) ₁Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, die Auskunft über für den Besuch der Kindertageseinrichtung relevante gesundheitliche Einschränkungen sowie einen schriftlichen Nachweis über den Impfschutz (u.a. Masern) des Kindes und eine erfolgte ärztliche Impfberatung enthält. ₂Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein.

§ 6

Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung

- (1) ¹Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (Kindergartengruppe), für den das Kind antragsgemäß aufgenommen wurde. ²Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich der Einrichtung ist schriftlich ein neuer Antrag zu stellen. ³Bei der Vergabe der Plätze werden vorrangig die Kinder berücksichtigt, die vorher in einem anderen Bereich der Einrichtung gefördert wurden. ⁴Der Wechsel von Krippe zum Kindergarten erfolgt in der Regel mit dem Folgemonat nach Vollendung des 3. Lebensjahres, wenn ein Platz vorhanden ist. ⁵Sollte kein Platz in einer Kindergartengruppe vorhanden sein, wechselt das Kind spätestens zum neuen Betreuungsjahr.
- (2) ₁Eine Änderung des zeitlichen Angebotes kann in der Regel nur zu Beginn des folgenden Betreuungsjahres erfolgen. ₂Ein entsprechender Antrag ist von den Eltern bis zum 01. März des Betreuungsjahres an die Leitung der Einrichtung schriftlich zu stellen. ₃Der Träger entscheidet nach Anhörung des Beirats.

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) ₁Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. ₂Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Eltern bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. ₃Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden. ₄Jegliche Beendigung des Betreuungsverhältnisses bedarf der Schriftform.
- (2) Aus wichtigen Gründen z.B. Wegzug können Eltern das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. Die Eltern sind verpflichtet, den wichtigen Grund unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Träger entscheidet über die vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
- (3) ₁Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere wenn
 - das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht hat, ohne dass eine Mitteilung der Eltern erfolgte; die Eltern werden vorab schriftlich informiert,
 - die Eltern unbegründet mit der Zahlung der Teilnahmebeiträge in Höhe von drei Monatsbeiträgen in Verzug sind und gemahnt wurden,
 - die in dieser Benutzungsordnung geregelten Pflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet werden,
 - das notwendige Vertrauensverhältnis nicht mehr besteht,
 - die Betreuung aus Gründen, die beim Kind oder den Eltern liegen nicht mehr vertragsgemäß aufrechterhalten werden kann oder die Leistungserbringung für den Träger nicht mehr zumutbar ist.

²Der Träger ist verpflichtet, den wichtigen Grund unverzüglich in Textform mitzuteilen. ₃Vor der Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger sind die Eltern anzuhören. ₄Die Kündigung des Trägers muss schriftlich unter Angabe des wichtigen Grundes erfolgen.

§ 8

Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) ₁Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. ₂Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Eltern dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ₁Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. ₂Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die

Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. ₃Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Eltern oder einer von ihnen beauftragten Person.
- (4) ₁Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Eltern aufsichtspflichtig. ₂Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Eltern in der Kindertageseinrichtung hinterlegt wurde.
- (5) ₁Hat das Personal der Kindertageseinrichtung aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Eltern verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. ₂Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertageseinrichtung erfolgen.
- (6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.
- (7) ₁Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Eltern erforderlich. ₂Die Einrichtung kann Auslagen für Ausflüge verlangen.

§ 9

Gesundheitsbestimmungen

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) ₁Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren oder meldepflichtigen Krankheit ist dies der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. ₂Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 Infektionsschutzgesetz).
- (3) ₁Die Einrichtung ist nach einer Erkrankung des Kindes berechtigt, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung einzufordern, bevor das Kind die Einrichtung wieder besucht. ₂Kosten dafür werden nicht erstattet.
- (4) ₁Bei Lausbefall darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. ₂Nach erfolgreicher Behandlung ist ein Attest des behandelnden Arztes vorzulegen. Die Kosten sind ebenfalls von den Eltern zu tragen.
- (5) ₁Die Wiederzulassung für ein an einer infektiösen Gastroenteritis (Durchfallerkrankung), Fieber, Husten und/oder Schnupfen, sowie allen ansteckenden Krankheiten erkrankten Kindes, beträgt 48 Stunden nach Ausbleiben der klinischen Symptome.
- (6) Medikamente werden grundsätzlich nicht verabreicht. Über Ausnahmen ggf. mit einer ärztlichen Anordnung entscheidet der Träger in Abstimmung mit der Leitung der Kindertagesstätte.

§ 10

Unfallversicherung und Haftung

- (1) Für Kinder besteht ein Versicherungsschutz aufgrund der gesetzlichen Unfallversicherung sowie im Rahmen der Sammelversicherungen der Nordkirche.
- (2) Die Eltern sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Kindertageseinrichtung ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (3) ₁Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. ₂Eine Haftung wird nur übernommen, wenn die Schadensursache auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Trägers beruht.

§ 11

Mitwirkung der Eltern

₁Die Mitwirkung der Eltern erfolgt gemäß § 32 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertageseinrichtung und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. ₂Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

§ 12

Beiträge

Für die Nutzung der Kindertageseinrichtung werden von den Eltern Beiträge nach der jeweils geltenden Beitragsordnung erhoben.

§ 13

Datenschutz

- (1) ¹Der Träger verarbeitet personenbezogene Daten der Kinder und deren Eltern und der von diesen Beauftragten, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags der Tageseinrichtungen und ihrer Fürsorgeaufgaben erforderlich ist. ²Dabei sind die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) entsprechend anzuwenden.
- (2) ₁Personenbezogene Daten, die für die Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich sind, dürfen die Träger ausschließlich zu diesem Zweck verarbeiten. ₂Die Daten nach Satz 1 sind bei den Betroffenen selbst zu erheben; sie dürfen nicht an andere Stellen übermittelt werden, es sei denn, eine kommunale Körperschaft benötigt sie zur Festsetzung oder Erhebung der Beiträge.

³Unterlagen dürfen nur in dem Umfang übermittelt werden, wie sie zur Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich sind. ₄Auf die Pflicht zur Auskunft für die Berechnung, Übernahme und die Ermittlung oder den Erlass von Teilnahme- oder Kostenbeiträgen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) soll hingewiesen werden.

(3) ₁Personenbezogene Daten der in den Einrichtungen nach Absatz 1 aufgenommenen Kinder dürfen mit vorherigem Einverständnis der Eltern erhoben und durch den Träger oder die von ihm beauftragten Stellen verarbeitet werden, sofern dies für Zwecke der Gemeindearbeit erforderlich ist. ₂Das Gleiche gilt für Zwecke des öffentlichen Schulwesens nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen.

*

Vorstehende Benutzungsordnung wurde

- 1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 06.07.2023
- 2. am 01.08.2023 wirksam.

Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung vom 06.01.2022 unwirksam.

Der Kirchengemeinderat

(Kirchensiegel)

(Vorsitzende/r d. Kirchengemeinderates)

(weiteres Mitglied d. Kirchengemeinderates)

Kirchenkreisaufsichtlich genehmigt:

Bad Segeberg, den __

erforderlich. D. DKN. 2023 Z. Bordes

Nicht mehr

(Verwaltungsleiterin)